



1. An die
Präsidentinnen und Präsidenten
der Hochschulen
gemäß Verteiler MWK
lfd. Nr. 2 bis 21

Bearbeitet von Herrn Bettels
E-Mail: nikolaus.bettels@mwk.niedersachsen.de
Fax: 0511 120 99 2472

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Mein Zeichen (Bei Antwort bitte angeben) Durchwahl (0511) 120- Hannover, den
21. 5 - 70 006 – 165/66 2472 20.04.2020

Erhebung von Langzeitstudiengebühren und sonstigen Gebühren nach § 13 NHG

Bezug: Erörterung im Rahmen der Dienstbesprechung des Ministers mit den Hochschulpräsidenten am 16.04.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf die Erörterungen in der Dienstbesprechung zwischen Ihnen und Herrn Minister am 16.04.2020. Im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung möchte ich auf Folgendes hinweisen:

Nach § 14 Abs. 2 Satz 1 NHG können Gebühren und Entgelte nach § 13 NHG auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Entrichtung zu einer unbilligen Härte führen würde. Diese Generalklausel kann, ungeachtet der Tatsache, dass die in Satz 2 folgenden Regelbeispiele den Fall nicht erfassen, auch angewendet werden, wenn eine Studierende oder ein Student glaubhaft vorträgt, dass sie oder er durch die COVID-19-Pandemie am Studienfortschritt gehindert war und dass sich die

Ausgezeichnet mit dem



Dienstgebäude u. Paketanschrift
Leibnizufer 9, 30169 Hannover

Stadtbahnen:
Linien 10 u. 17 Goetheplatz

Telefon
(0511) 120-0
Telefax
(0511) 120-2801 oder
(0511) 120-99-Durchwahl
E-Mail: Poststelle@mwk.niedersachsen.de

**Überweisung an das
Niedersächsische Ministerium
für Wissenschaft und Kultur**
Konto 106 022 304 Nordd. Landesbank Hannover
(BLZ 250 500 00)
IBAN: DE19250500000106022304
SWIFT-BIC: NOLADE2HXXX

Studienzeit dadurch verlängert. Bei der Entscheidung, ob in dem jeweiligen Einzelfall eine unbillige Härte vorliegt, sind die Art der betreffenden Gebühr oder des Entgelts sowie die in der Person des Antragstellers liegenden Gesamtumstände zu berücksichtigen. Ein Vollbeweis dazu, dass die Studienzeitverlängerung durch die Folgen der COVID-19-Pandemie ausgelöst worden ist, ist nicht erforderlich; vielmehr reicht es aus, wenn die oder der Studierende dies glaubhaft vorträgt.

Ich mache vorsorglich darauf aufmerksam, dass § 14 Abs. 2 NHG lediglich auf Gebühren und Entgelte nach § 13 NHG abstellt. Andere Gebühren und Entgelte, so zum Beispiel der Verwaltungskostenbeitrag nach § 11 NHG sowie die im Semesterbeitrag enthaltenen Beiträge für die Studierendenschaft und das Studentenwerk, sind hiervon nicht erfasst.

Es ist im Übrigen von Seiten des MWK beabsichtigt, im Rahmen der NHG-Novelle eine klarstellende Formulierung zur Ergänzung der Regelung zur unbilligen Härte in das NHG aufzunehmen.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Zusatz für die Hochschulen in der Trägerschaft einer Stiftung des öffentlichen

Rechts:

Ich empfehle, sich der vorstehenden Auslegung von § 14 Abs. 2 NHG anzuschließen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

(Dempwolf)